

Allgemeinverfügung

des Landkreises Harburg

zum Schutz der Bevölkerung vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) auf dem Gebiet des Landkreises Harburg

Der Landkreis Harburg erlässt als zuständige Behörde nach §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen¹ (Infektionsschutzgesetz - IfSG) i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 1 Hs. 2, 3 Abs. 2 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 und deren Varianten in der aktuell geltenden Fassung² (Nds. Corona-Verordnung), § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst³ (NGöGD), § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz⁴ (NVwVfG) i. V. m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz⁵ (VwVfG), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass ab dem 01.09.2021 im Landkreis Harburg § 8 der Nds. Corona-Verordnung gilt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

¹ Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274)

² Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 24.08.2021, online gestellt und damit verkündet am 24.08.2021 (<https://www.niedersachsen.de/verkuendung/amtliche-verkundung-ersatzverkundung-niedersachsische-corona-verordnungen-196824.html>)

³ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006, zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133)

⁴ Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. 1976, 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)

⁵ Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch Art. 5 G vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854)

Begründung:

§ 8 Nds. Corona-Verordnung findet Anwendung, wenn in dem Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Leitindikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 3 mehr als 50 beträgt; der Landkreis oder die kreisfreie Stadt hat in entsprechender Anwendung des § 3 die Voraussetzungen des Halbsatzes 1 festzustellen, § 8 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 Nds. Corona-Verordnung.

Überschreiten in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) demnach den in dieser Verordnung festgelegten Schwellenwert, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Warnstufe in seinem oder ihrem Gebiet gilt; die jeweilige Warnstufe gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1, § 3 Abs. 2 S. 1 Nds. Corona-Verordnung.

Eine Warnstufe wurde bislang nicht festgestellt.

Die 7-Tages-Inzidenz im Gebiet des Landkreises Harburg liegt unter Anwendung von § 2 Abs. 3 der Nds. Corona-Verordnung nach den Angaben des RKI in den letzten 5 Werktagen über dem in § 8 festgelegten Schwellenwert von 50. Maßgeblich für die Feststellung sind grundsätzlich gemäß § 2 Abs. 3 S. 2 der Nds. Corona-Verordnung die vom RKI im Internet unter <https://www.rki./inzidenzen> veröffentlichten folgenden Zahlen:

- Mittwoch 25.08.2021 56,2
- Donnerstag 26.08.2021 54,4
- Freitag 27.08.2021 57,5
- Samstag 28.08.2021 62,9
- (Sonntag 29.08.2021 71,1)
- Montag 30.08.2021 71,6

Damit liegt eine Überschreitung an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen vor und der Landkreis Harburg ist dazu verpflichtet, in entsprechender Anwendung des § 3 durch Allgemeinverfügung festzustellen, dass die Regelungen gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 i.V.m. S. 2 Nds. Corona-Verordnung ab dem übernächsten Tag (Mittwoch, der 01.09.2021) in seinem Gebiet gelten.

Soweit nach § 3 Abs. 1 S. 3 der Nds. Corona-Verordnung von der Feststellung abgesehen werden darf, solange das Erreichen des für die Feststellung maßgeblichen Wertebereichs auf einem Infektionsgeschehen beruht, das mit hinreichender Sicherheit einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann, und deshalb die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 nicht besteht, so sind

diese Voraussetzungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erfüllt. Der Anstieg der Inzidenz beruht auf einem diffusen Ausbruchsgeschehen, das einem lokalen Bereich nicht mit hinreichender Sicherheit zugeordnet werden kann.

Der Charakter dieser Allgemeinverfügung, die der Landkreis Harburg als zuständige Behörde zu erlassen hat, ist rein feststellend; die Rechtsfolgen ergeben sich unmittelbar aus der Nds. Corona-Verordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

Hinweis: Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.iustizportal.niedersachsen.de (Service).

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Winsen (Luhe), 31.08.2021

Landkreis Harburg

Der Landrat

Rempe